



## An später denken ...

Nützliche Tipps für den Notfall sowie Vorlagen zur Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament.



## Ein Wort vorweg.



Viele Menschen scheuen davor zurück, sich mit den unangenehmen Situationen des Lebens auseinander zu setzen. Sensible Themen wie Patientenverfügung oder Testament sollten jedoch keinesfalls Unbehagen hervorrufen. Im Gegenteil: Die Gewissheit, für Notfälle vorgesorgt zu haben, macht einen ruhiger und gelassener.

Wir leben in einer unübersichtlichen, hektischen und turbulenten Zeit. Von heute auf morgen können sich die persönlichen Lebensumstände schnell und dramatisch verändern. So kann man zum Beispiel ernsthaft erkranken und schlimmstenfalls nicht mehr in vollem Umfang entscheidungs- und handlungsfähig sein. Regeln Sie deshalb die Dinge rechtzeitig so, wie Sie es wünschen. Unser Notfall-Set unterstützt Sie dabei mit konkreten Tipps und Hinweisen. Außerdem finden Sie Vordrucke zum Ausfüllen. Zum Beispiel für persönliche Verfügungen, Vollmachten, wichtige Adressen, Telefonnummern und Anweisungen.

Alle Informationen, die Sie zusammen stellen, haben keinen Sinn, wenn niemand darüber informiert ist. Zeigen Sie deshalb den Angehörigen Ihres Vertrauens, wo das Notfall-Set mit den ausgefüllten Vorlagen und Vordrucken zu finden ist. Informieren Sie die Angehörigen aber auch darüber, wo Sie zum Beispiel Ihre Unterlagen zu privaten Versicherungen, zur Sozialversicherung und zu Bausparverträgen abgelegt haben. Das gleiche gilt für Bankunterlagen, Unterlagen rund um Auto, Haus, Wohnung und Immobilieneigentum sowie für Vollmachten, z. B. für Schließfächer und die Post. Benachrichtigen Sie die von Ihnen in Ihrer Patienten-, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht bestimmten Personen. Machen Sie von dem Notfall-Set und den Vordrucken Sicherungskopien.

Beachten Sie bitte, dass unser Info- und Checklisten-Set ein persönliches Gespräch mit einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar nicht ersetzen kann.

Bei Fragen rund um Versicherungsschutz und Vorsorge stehen wir Ihnen als kompetenter Partner gern zur Seite. Wir entwickeln individuelle Lösungen und bieten Ihnen eine umfassende Betreuung, bei der kompetente Beratung und ausgezeichneter Service im Mittelpunkt stehen. Wir sind für Sie da, wenn es darauf ankommt.

Ihre Württembergische Versicherung AG

**Beratung, Redaktion Text, Gesamtbetreuung:**  
Fachverlag Denzel+Partner GmbH  
Maulbronner Weg 41, 71706 Markgröningen  
[www.denzel.de](http://www.denzel.de)

**Redaktionsschluss:** 2/2015

Der Inhalt dieser Publikation wurde von namhaften Fachautoren und anerkannten Institutionen erarbeitet und geprüft.

### **Haftungsausschluss.**

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft.

Durch Gesetzgebung und entsprechende Verordnungen sowie durch Zeitablauf ergeben sich (zwangsläufig) Änderungen, so dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können. Für die Inhalte externer Internetseiten und Links sind ausschließlich deren Autoren, Herausgeber bzw. Betreiber verantwortlich.

Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar.

Bitte richten Sie diese an eine der angegebenen Adressen.

# Inhaltsverzeichnis.

Wichtige Adressen und Telefonnummern .....	Seite 4
Krankheit und Pflegebedürftigkeit .....	Seite 5
Patientenverfügung .....	Seite 6
Betreuungsverfügung .....	Seite 8
Vorsorgevollmacht .....	Seite 10
Private und gesetzliche Vorsorge .....	Seite 12
Testament .....	Seite 13
Organ- und Gewebespende bzw. Bestattungsverfügung.. .....	Seite 18
Vorlagen für wichtige Adressen und Telefonnummern sowie zu Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht .....	Anhang

## Wichtige Adressen und Telefonnummern.

Stellen Sie sicher, dass bei einer Notsituation Ihnen nahestehende Angehörige, Personen und Einrichtungen kurzfristig benachrichtigt werden können. Wenn die Kontaktdaten schnell greifbar sind, können medizinisch notwendige Behandlungen sofort abgestimmt und eingeleitet werden. Bitte beachten Sie auch, dass sich in der heutigen Zeit Adress- und Kommunikationsdaten wie Telefonnummer oder eine E-Mailadresse auch einmal ändern können. Überprüfen Sie daher regelmäßig, ob die Informationen zu den Ihnen nahestehenden Personen noch aktuell sind.

Erfassen Sie z. B. die Kontaktdaten

- der Ihnen nahestehenden Angehörigen,
- der von Ihnen in einer Betreuungsverfügung festgesetzten Betreuer/Betreuerinnen,
- der von Ihnen in einer Vorsorgevollmacht bestimmten Bevollmächtigten,
- Ihres Hausarztes bzw. Facharztes. Er kann dann z. B. Auskunft geben über bestehende oder auskurierte Erkrankungen, zu verordneten Medikamenten, Krankenhausaufenthalte etc. In einer medizinischen Notsituation kann dann umso schneller und zielgerichteter geholfen werden,
- von nahestehenden Freunden/Freundinnen,
- soweit gewünscht, Ihres Pfarramtes bzw. Pfarrers
- Ihres Arbeitgebers,
- von weiteren Ihnen nahestehenden Personen und Einrichtungen.



## Krankheit und Pflegebedürftigkeit.

Immer wieder hört oder liest man, dass bei manchen Menschen das Schicksal hart zuschlägt. Sie liegen für längere Zeit im Krankenhaus, müssen eine intensive medizinische Rehabilitation durchlaufen, möglicherweise werden sie zum Pflegefall. Die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bietet für solche Fälle eine Grundabsicherung: Für die stationäre Behandlung im Krankenhaus und in der Reha-Klinik ebenso wie für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Viele Menschen haben eine Vorstellung davon, wie sie bei ersten Krankheiten und im Pflegefall versorgt sein möchten.

Damit Sie, Ihre Angehörigen oder von Ihnen Bevollmächtigte im Falle einer medizinischen Behandlung oder eines medizinischen Notfalls schnell wissen, wer die Behandlungskosten für Sie übernimmt oder ggfs. einen Zuschuss zur Behandlung bezahlt, sollte in der Checkliste „Krankheit und Pflegebedürftigkeit“ vermerkt sein, welche privaten Zusatzversicherungen bestehen.

Bei schwerer Krankheit können Sie oder ein Angehöriger finanzielle Unterstützung aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie pflegebedürftig sind und einer Pflegestufe zugeordnet sind. Die Einordnung in eine Pflegestufe erfolgt durch einen Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Bei einem angemeldeten Besuch stellt dieser Gutachter den Umfang der Pflegebedürftigkeit fest. Dazu benötigt er Angaben über alle erforderlichen Hilfestellungen sowie über die täglichen Verrichtungen und Pflegeleistungen, die mit dem und für den Hilfebedürftigen erbracht werden. Bereiten Sie sich auf den Besuch des Medizinischen Dienstes vor und führen Sie über einen Zeitraum von mindestens einer Woche ein Pflegetagebuch, in dem die erforderlichen Tätigkeiten aufgeschlüsselt sind.

Eine Pflegeverfügung kann hilfreich sein, sich über die eigenen Bedürfnisse klar zu werden. Den Angehörigen sowie einer Heimleitung wird signalisiert, was Ihnen wichtig ist. So kann zum Beispiel vorab geprüft werden, welche Lösungen auch finanziell realistisch sind. Sprechen Sie mit Ihrem Haus- oder Facharzt.



Prüfen Sie gemeinsam mit uns, ob Ihnen die Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Notfall ausreichen würden. Wenn nicht, sollten Sie die gesetzlichen Leistungen mit einer privaten Kranken- oder Pflegezusatzversicherung ergänzen.



## Patientenverfügung.

Jeder Mensch hat das Recht zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen für ihn durchgeführt werden sollen. Für jede Behandlung brauchen Ärzte die Zustimmung des Patienten. Das gilt für den Beginn wie für die Fortführung einer Therapie. Wenn Sie entscheidungsfähig sind, geben Sie Ihre Zustimmung oder Sie verweigern die Behandlung.

### Was passiert, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind Ihren Willen zu äußern?

In diesem Fall wird ein anderer über das „ob“ und „wie“ der ärztlichen Behandlung entscheiden. Möchten Sie das vermeiden, müssen Sie mit einer Patientenverfügung vorsorgen. Damit regeln Sie Ihre Wünsche für den Fall, dass Sie durch Krankheit, Unfall oder Demenz entscheidungsunfähig werden. Sie legen selbst fest, ob bei einem konkret beschriebenen Krankheitszustand bestimmte medizinische Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen sind. Als Auslegungshilfe für das Behandlungsteam kann es sinnvoll sein, persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum Leben und zum Sterben und religiöse Anschauungen kurz zu schildern. Die Patientenverfügung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts des Menschen.

Nehmen Sie sich Zeit, die Konsequenzen Ihrer Entscheidungen genau zu überdenken. Berücksichtigen Sie, dass Voraussagen zum Ergebnis medizinischer Maßnahmen und zu eventuellen Folgeschäden schwer möglich sind. Machen Sie sich bewusst: Wenn Sie sich gegen eine bestimmte Behandlung entscheiden, verzichten Sie unter Umständen auf ein Weiterleben. Umgekehrt kann die Chance weiterzuleben möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung bedeuten. Sprechen Sie ggf. mit Ihrem Hausarzt und mit Ihnen nahestehenden Personen. Holen Sie sich bei Unklarheiten fachkundigen Rat, z. B. bei einem Fachanwalt für Erbrecht oder Notar.



Der mit Ihrer Patientenverfügung festgelegte Wille sollte von einer Person Ihres Vertrauens im Ernstfall vertreten werden. Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit dieser Vertrauensperson und erteilen Sie ihr eine schriftliche Vollmacht, Sie in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten.

Haben Sie keine Vollmacht erteilt, hat im Bedarfsfall das Betreuungsgericht (Württemberg: der zuständige Notar) einen Betreuer zu bestellen. Er trifft dann die notwendigen Entscheidungen für Sie, ist jedoch verpflichtet, Ihre Patientenverfügung zu beachten.



### Welche Form muss die Patientenverfügung haben?

Es gibt keine festgelegten Formvorschriften. Zu empfehlen ist, eine Patientenverfügung zu Beweiszwecken schriftlich zu verfassen. Die Patientenverfügung kann auch mit Hilfe eines Notars z. B. im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht errichtet werden. Im eigenen Interesse sollte die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Es ist empfehlenswert, die einmal festgelegten Behandlungswünsche anhand neuer Erkenntnisse zu überdenken, zu konkretisieren und gegebenenfalls zu ändern.



Verwahren Sie Ihre Patientenverfügung so, dass sich Ärzte, Bevollmächtigte oder Betreuer und ggf. das Betreuungsgericht schnell und unkompliziert über den Inhalt informieren können. Sie können z. B. einen Hinweis mit sich tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim ist es sinnvoll, auf Ihre Patientenverfügung hinzuweisen. Haben Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt, sollte auch diese informiert sein.

Übrigens: Es ist möglich, die Tatsache der Errichtung über einen Notar kostenpflichtig beim Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgekunden zu hinterlegen. Es ist damit sichergestellt, dass die Patientenverfügung aufgefunden wird und Ihre Wünsche berücksichtigt werden.



## Betreuungsverfügung.

Das Betreuungsgericht kann für eine Person die gesetzlich geregelte Betreuung anordnen und einen Betreuer bestimmen. Die Anordnung der Betreuung erfolgt, wenn die betroffene Person (Betroffener) körperlich, seelisch oder geistig so schwer erkrankt oder so behindert ist, dass sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. In diesem Fall entscheidet der Betreuer für die betroffene Person.



### Was können Sie mit einer **Betreuungsverfügung** regeln?

Sofern man nicht von der Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht Gebrauch machen möchte, ist es sinnvoll, möglichst selbst eine Vertrauensperson als Betreuer zu benennen und für diese bestimmte Anweisungen niederzulegen. Dies erfolgt in einer **Betreuungsverfügung**. Sie beinhaltet neben Ihrem Vorschlag einer bestimmten Person als gesetzlichen Betreuer Ihre Wünsche, welche der Betreuer zu beachten, zu respektieren und erforderlichenfalls Geltung zu verschaffen hat. Dazu gehört z. B. auch Ihr Wunsch, wo Sie später wohnen möchten und wie Sie sich im Alter Ihre Pflege vorstellen. Der Aufgabenkreis wird dem Betreuer durch das Betreuungsgericht mit den im konkreten Fall sich ergebenden Notwendigkeiten übertragen. Wichtig ist: Der Betreuer kann und darf vom Betreuungsgericht nur für den Aufgabenkreis bestellt werden, für den eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers „auf Vorrat“ gibt es nicht. Dinge, die Sie eigenständig erledigen können, dürfen nicht auf einen Betreuer übertragen werden.

In einer **Betreuungsverfügung** ist es möglich, z. B. folgende Aufgabenbereiche zu regeln:

- **Vermögensangelegenheiten**
  - Soll mein bisheriger Lebensstandard beibehalten werden und notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
  - Was soll mit meinem Immobilienbesitz geschehen?
  - Wie soll mein Gesamtvermögen und/oder mein Wertpapierdepot verwaltet werden?
- **Wohnungsangelegenheiten**
  - Möchte ich bis zu meinem Tod in meiner eigenen Wohnung leben, so weit meine Versorgung und Pflege gewährleistet ist?
  - In welchem Heim möchte ich wohnen, falls eine Heimunterbringung unvermeidbar wird?



- Persönliche Angelegenheiten
  - Soll weiterhin bestimmten Personen zum Geburtstag oder zu Weihnachten etc. ein bestimmter Geldbetrag zufließen?
  - Welche Wünsche habe ich für meine Bestattung?

! Wenn alltägliche Dinge nicht mehr selbstständig zu bewältigen sind (z. B. den Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen etc.), kommt es viel mehr auf praktische Hilfe an. Eine gesetzliche Vertretung ist dafür nicht erforderlich.

#### Welche Auswirkungen hat eine Betreuung?

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entmündigung. Sie bedeutet nicht, dass der Betroffene geschäftsunfähig wird. Es geht um die Frage: Kann der Betroffene das Wesen, die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidungen einsehen und sein Handeln danach ausrichten? Ist diese Einsicht nicht mehr vorhanden, ist die Person – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Das Gericht kann für einzelne Angelegenheiten einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dieser führt zu einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder sogar einer Geschäftsunfähigkeit und ist in ihren Wirkungen dem der früheren Bestellung eines Vormundes und damit der Entmündigung gleichzustellen. Ohne Mitwirkung des Betreuers und notfalls Genehmigung des Betreuungsgerichts sind Rechtsgeschäfte des Betroffenen nicht wirksam. Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens sind davon ausgenommen. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn erhebliche Gefahr besteht,

dass der Betreute sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Wichtig ist die Tatsache, dass der Betreuer (wie auch der rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte) bei „höchstpersönlichen Angelegenheiten“ wie z. B. bei einer Testamentserrichtung, einer Verheiratung, Ausübung des Wahlrechts nicht für den „Betroffenen“ handeln kann! Deshalb ist es wichtig, Verfügungen von Todes wegen rechtzeitig zu errichten.

Sofern der Betreute geschäftsfähig ist, kann er heiraten und ein Testament erstellen. Er muss aber in der Lage sein, die Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen, einzusehen und entsprechend zu handeln.

Bei Bestellung eines Betreuers wird dessen Amtsführung in regelmäßigen Abständen vom Betreuungsgericht geprüft. Der Betreuer muss bestimmte Entscheidungen dem Betreuungsgericht zur Genehmigung vorlegen. Dies kann bei schwierigen Verhältnissen gegenüber einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht ein Vorteil sein.

! Die Bestellung des Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger aufrechterhalten werden als dies im Interesse des Betroffenen notwendig ist. Wenn die Voraussetzungen wegfallen, ist die Betreuung von Amts wegen aufzuheben. Der Betreuer oder der Betroffene kann jederzeit mit dem Betreuungsgericht (Württemberg: dem zuständigen Notar) in Kontakt treten, um eine Aufhebung der Betreuung zu erreichen. Spätestens nach fünf Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung von Amts wegen entschieden werden.

## Vorsorgevollmacht.

Durch eine schwere körperliche, geistige oder psychische Erkrankung oder Behinderung ist möglicherweise die Entscheidungsfähigkeit zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt. Man kann dann seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln und ist auf Dritte angewiesen. In solchen Fällen ist eine rechtzeitig durch eine Vorsorgevollmacht bestellte Vertrauensperson hilfreich, welche die Dinge für den Betroffenen eigenverantwortlich und unkompliziert regeln kann, ohne dass es im betreffenden Fall vorher der Einschaltung des Betreuungsgerichts und des damit verbundenen, oft zeitaufwändigen Verfahrensablaufs bedarf.

### Eine Vorsorgevollmacht schafft Rechtssicherheit.

In der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, für Sie Entscheidungen zu treffen und Aufgaben zu erledigen. Sie können mehrere Bevollmächtigte nur gemeinsam oder jeweils einzeln zur Vertretung berechtigen. Bedenken Sie aber, dass bei mehreren Bevollmächtigten oft nicht alle gleichzeitig zur Verfügung stehen, wenn „Not am Mann“ ist. Sinnvoll ist, dass Sie evtl. einen oder mehrere Ersatzbevollmächtigte ernennen, falls der Hauptbevollmächtigte ausfällt.

In der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, was der Bevollmächtigte regeln darf. Eine vom Gericht anzuordnende Betreuung wird überflüssig.

Die Vorsorgevollmacht enthält

- den Umfang der Vertretungsmacht, des Bevollmächtigten (z. B. Bankgeschäfte erledigen, Verträge unterzeichnen, aber auch persönliche Angelegenheiten wie Ihre Pflege, Versorgungsfragen oder Wünsche zum Aufenthalt und deren Durchsetzung im Alter etc.),
- den Zeitpunkt, ab wann die Vollmacht gelten soll.

Eine Vorsorgevollmacht ist schriftlich zu verfassen. Die notarielle Beurkundung ist nicht zwingend notwendig, in der Regel aber zweckmäßig, da der Notar die Geschäftsfähigkeit prüft und bestätigen kann oder wenn z. B. Grundvermögen vorhanden ist, über das nur mit notariellen Vollmachten verfügt werden kann.

Beachten Sie, dass der Vollmacht grundsätzlich ein Grundgeschäft zugrunde liegt. Dies kann z. B. ein Auftrag sein. Dort und nicht in der Vollmacht sind Fragen der Vergütung und des Aufwandsatzes und der Haftung zu regeln. Geht es um größere Vermögenswerte, wie z. B. ein

Unternehmen oder Grundstücke, ist die Vorsorgevollmacht notariell zu beurkunden.



Eine „Generalvollmacht“ (allgemeine Vollmacht) gilt für alle Lebensbereiche. Sicherheitshalber können Sie die von Ihnen gewünschten Aufgaben einzeln auführen. Die bevollmächtigte Person ist mit dem Original der Generalvollmacht sofort handlungsfähig.

### Wie rechtsverbindlich ist eine Vorsorgevollmacht?

Es gilt der Grundsatz, dass der Umfang der Vollmacht so weit wie möglich, der zugrunde liegende Auftrag so eng und präzise wie nötig zu fassen ist. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grund einer Vollmacht getätigt werden, unterliegen nicht der Kontrolle durch eine dritte Person oder gar des Betreuungsgerichts. Erteilen Sie Vollmachten deshalb nur an vertrauenswürdige Menschen, die Sie gut kennen. Banken und Sparkassen erkennen häufig aus Beweissicherungsgründen nur eine notarielle oder bankintern unterschriebene Vollmacht an.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person ist in ihrem Handeln im Rahmen ihres Aufgabenkreises nicht durch rechtliche Bestimmungen eingeschränkt. Sie unterliegt alleine Ihrer Kontrolle. Allerdings gibt es hier Ausnahmen: Der Betreuer und der Bevollmächtigte bedürfen für bestimmte Geschäfte der Genehmigung des Betreuungsgerichts z. B.

- zur Einwilligung in freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen (wie z. B. Bettgitter und Bauchgurte oder Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung, Trickschlösser),
- zur Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder Eingriffe und
- Einwilligung zur Unterbringung.

Sie können eine Vollmacht jederzeit widerrufen, falls Sie beispielsweise mit dem Handeln der bevollmächtigten Person nicht mehr einverstanden sind.

Ist es Ihnen alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr möglich, sich mit Ihrem Bevollmächtigten abzusprechen, kann das Betreuungsgericht in einzelnen Fällen einen Betreuer bestellen, der Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten überwacht (Kontrollbetreuer). Ihr Bevollmächtigter kann weiter für Sie handeln, muss sich jedoch mit dem Betreuer abstimmen.

Eine nicht notariell beurkundete Vollmacht muss mit Datum und Unterschrift versehen sein. Der von Ihnen eingesetzte Bevollmächtigte sollte ebenfalls die Vorsorgevollmacht unterschreiben. Er macht damit deutlich, dass er über die Vollmacht informiert ist und diese Aufgabe übernehmen wird.

Sinnvoll ist, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt. Damit bleibt dem Bevollmächtigten die Handlungsfähigkeit erhalten bis die Vollmacht von einem der Miterben widerrufen wird.

Von der notariell beurkundeten Vollmacht sind Ausfertigungen für die Bevollmächtigten zu erteilen. Der Nachweis des Fortbestandes der Vollmacht wird durch die Vorlage der Ausfertigung der Vollmachtsurkunde durch den Bevollmächtigten geführt. Wenn die Vollmacht widerrufen wird, müssen deswegen auch die Ausfertigungen eingezogen werden. Dasselbe gilt für die Urschrift der privatschriftlichen Vollmachtsurkunde. An die Ausfertigung und die Urschrift der nicht beurkundeten Vollmacht wird der Rechtsschein des Fortbestandes der Vollmacht geknüpft.

**!** Die Rechtsverbindlichkeit einer Vorsorgevollmacht kann erhöht werden, wenn in Zeitabständen von zwei bis drei Jahren mit erneuter Unterschrift die Vollmacht bestätigt wird.

### Soll der Bevollmächtigte erst handeln können, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind?

Für diesen Fall gibt es folgende Möglichkeit: Verwahren Sie das Original der Vollmacht bei sich oder übergeben Sie es einer anderen Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson kann angewiesen werden, die Vollmachtsurkunde erst Ihrem Bevollmächtigten nach Eintritt bestimmter Voraussetzungen zuzuleiten, z. B. wenn ihr eine schriftliche Bestätigung Ihres Arztes vorliegt. Ihr Bevollmächtigter sollte in jedem Fall über die Erteilung und Verwahrung der Vollmacht informiert sein.

**!** Notariell beurkundete oder beglaubigte Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen können beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Ein von Ihnen ausgewählter Notar übernimmt diese Registrierung. Einen Zugriff auf diese Datenbank über Vorsorgevollmachten haben nur die Amtsgerichte und die Betreuungsstellen der Kommunen.

### Stichwort Bankinformation und Bankvollmacht.

Eine Studie der Postbank stellt fest: Lediglich 6 % der unter 60-jährigen Bankkunden haben für den Notfall vorgesorgt und eine Person bevollmächtigt, die im Notfall finanzielle Angelegenheiten regeln kann. Bei den über 80-jährigen Bankkunden liegt der Anteil an erteilten Vollmachten bei 14 %. Ehepartner oder Kinder dürfen ohne Vollmacht keinerlei Entscheidungen für Sie treffen. Dies kann zu großen Problemen führen.

Es empfiehlt sich, mit seiner Bank zu sprechen und zu klären, ob hauseigene Vordrucke der Bank zu verwenden sind. Banken bevorzugen dies. Wichtig ist, dass Sie ganz genau schriftlich festlegen, was der Bevollmächtigte in welchem Umfang darf. Die Vollmacht zeitlich zu begrenzen ist in jedem Fall sinnvoll. Grundsätzlich wird mit einer Bankvollmacht kein uneingeschränktes Recht an den Bevollmächtigten übertragen. Die Vollmacht bezieht sich in der Praxis auf die sogenannten alltäglichen Bankgeschäfte wie z. B.

- Abheben von Bargeld,
- Überweisungen durchführen,
- Kontoauszüge entgegennehmen und verwalten.

Entscheiden Sie sich am besten nach einem Beratungsgespräch mit Ihrer Bank.

## Private und gesetzliche Vorsorge.

Im Ernstfall kann es sinnvoll sein, dass Ihre Angehörigen schnell mit Ihrer Versicherung in Kontakt treten können, um die eingetretene Situation zu schildern und ggfs. erste Maßnahmen auf Seiten der Versicherung einzuleiten. Gerade bei Lebens- oder Unfallversicherungen muss bei Eintritt eines Leistungsfalles oft innerhalb sehr kurzer Fristen reagiert werden.

Stellen Sie Ihre Ansprüche zusammen aus Lebens-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie aus der gesetzlichen Rentenversicherung und privaten Rentenversicherungen. Im Einzelnen können dies Leistungen sein aus einer

- privaten Lebens- oder Rentenversicherung,
- betrieblichen Altersversorgung,
- Beamtenversorgung,
- berufsständischen Versorgungseinrichtung.

**!** Möglicherweise sind bei Eintritt des Versicherungsfalles kurze Meldefristen vorgegeben (z. B. innerhalb von 48 Stunden). Sprechen Sie mit uns bei Fragen, damit Sie im Ernstfall sofort wissen, worauf es ankommt.



## Testament.

Die letztwillige Verfügung erfolgt im Testament, bei Ehegatten auch im gemeinschaftlichen Testament oder wie bei sonstigen Erblassern auch im Erbvertrag. Jeder kann exakt bestimmen, was mit seinem Nachlass geschehen soll, ohne sich – abgesehen vom Erbvertrag und dem gemeinschaftlichen Testament – für immer daran zu binden.

Die inhaltliche Gestaltung eines Testaments bleibt jedem Einzelnen überlassen (Testierfreiheit), mit einer Ausnahme: eventuelle Pflichtteilsansprüche für die nächsten Verwandten (evtl. Eltern, Ehegatten, Abkömmlinge). Bei den formalen Kriterien sind die gesetzlichen Anforderungen exakt zu erfüllen. Sonst ist das Testament evtl. formnichtig und die gesetzliche Erbfolge tritt ein.

- Ein Testament ist jederzeit widerruflich oder änderbar. Gültig ist immer die jeweils letzte Fassung. Deswegen ist grundsätzlich jedes Testament neben der Unterschrift auch mit dem Datum zu versehen.
- Jeder Volljährige (über 18 Jahre) darf ein Testament erstellen. Alle schreibunfähigen Personen sowie Minderjährige, die das 16., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen dies vor dem Notar tun.
- Ein Testament kann jeder nur für sich selbst errichten. Ausgenommen Ehegatten, die auch ein gemeinschaftliches Testament errichten dürfen.



### Welche Formen sind möglich?

Es gibt unterschiedliche Formen für ein Testament:

- das privatschriftliche und
- das öffentliche Testament oder
- den Erbvertrag.

Während Sie das privatschriftliche eigenhändig zu Hause schreiben können, erklären Sie bei einem öffentlichen Testament Ihren letzten Willen zur Niederschrift eines Notars. Ein öffentliches Testament hat keine stärkere Wirkung als ein privatschriftliches Testament, beide Formen sind gleichberechtigt. Für welche der beiden Möglichkeiten man sich entscheidet, hängt von der eigenen Familien- und Vermögenssituation aber auch von der Frage ab, ob eine ganz oder teilweise bindende Verfügung von Todes wegen errichtet werden soll.

### Das privatschriftliche Testament.

Es ist die einfachste Form, um über seinen eigenen Nachlass zu verfügen. Ausreichend ist ein Blatt Papier, auf dem Sie Ihren letzten Willen notieren.

### Beachten Sie:

- Ein privatschriftliches Testament muss in vollem Umfang eigenhändig handschriftlich geschrieben und am Ende der Urkunde mit vollem Namen unterschrieben sein.
- Das Schreiben mit einem Computer oder einer Schreibmaschine ist nicht zulässig. Das Testament wird dadurch unwirksam.
- Nicht zwingend, aber ratsam: Auf dem Testament sollten Ort und Zeitpunkt der Niederschrift stehen. Sind mehrere Testamente vorhanden, lässt sich später genau feststellen, welches das letzte und damit gültige ist.
- Ein privatschriftliches Testament können Sie überall aufbewahren. Damit Ihr letzter Wille auch tatsächlich entdeckt und nicht von einem enttäuschten Hinterbliebenen vernichtet wird, ist eine amtliche Verwahrung zu empfehlen. Dies ist beim Verwahrungsgerecht (in Württemberg beim Notariat und außerhalb

Württembergs beim Amtsgericht) möglich, das dafür einen Hinterlegungsschein ausstellt. Das Verwaltungsgericht prüft den Inhalt des zu verwahrenden Testaments nicht. Durch die amtliche Verwahrung wird das privatschriftliche Testament nicht zum öffentlichen Testament. Deswegen ist nach Testamentseröffnung noch ein Erbschein als Erbnachweis erforderlich. Die Kostenersparnis bei Errichtung des privatschriftlichen Testaments wird durch die Kosten des später erforderlichen Erbscheins kompensiert oder gar überschritten.

- In jedem Fall ist es von Vorteil eine Mappe anzulegen, in der sich alle wichtigen Dokumente befinden.

**!** Ein Testament kann in ganz „normaler Sprache“ abgefasst werden, ohne dass bestimmte Formulierungen zu verwenden sind. Wichtig ist nur, dass Ihre Absichten, Ihr letzter Wille, klar erkennbar sind. Der Laie stößt bei der Verwendung juristischer Fachausdrücke und deren Bedeutung an seine Grenzen. Deswegen sollte bei der Abfassung eines schwierigeren Testaments in jedem Fall ein Notar beigezogen werden.

**Das öffentliche Testament.**

Das öffentliche Testament wird immer vor einem Notar errichtet. Dabei gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen.

- Sie erläutern dem Notar mündlich, welche Nachlassregelung gewünscht wird. Der Notar berät und formuliert anschließend nach diesen Vorgaben ein Testament. Wenn Sie sich über mögliche Folgen Ihrer letztwilligen Verfügungen nicht ganz im Klaren sind und eine Beratung wünschen, sollten Sie diese Vorgehensweise wählen. Sie können Fragen stellen und der Notar kann Ihnen komplizierte Sachverhalte erklären.
- Sie übergeben dem Notar ein Schriftstück mit der Erklärung, darin stehe Ihr letzter Wille. In diesem Fall kann das Dokument auch mit der Schreibmaschine oder dem Computer erstellt sein, eine Unterschrift ist nicht nötig. Diese Testamentsform ist heikel, weil sie besonders für den Laien die Gefahr von irreparablen Fehlern birgt.
- Sie übergeben dem Notar ein verschlossenes Schriftstück und erklären, dies sei ihr Testament. Auch hier genügt Maschinenschrift, das Dokument muss nicht unterzeichnet sein. Auch für diese Testamentsform gelten die obengenannten Bedenken.

- Der Notar protokolliert die Testamentserrichtung, dabei vergewissert er sich von Ihrer Testierfähigkeit und bestätigt diese in seiner zu errichtenden Urkunde. Das notarielle Testament ist ein öffentliches Testament und dient zusammen mit der Eröffnungsniederschrift z. B. im Grundbuchverfahren als Erbnachweis. Dieser Erbnachweis ersetzt den Erbschein.
- Das öffentliche Testament wird vom beurkundenden Notar in die besondere amtliche Verwahrung verbracht. Das ist in aller Regel das Verwahrungsgeschäft, in Württemberg das Notariat. Im Todesfall teilt das zuständige Geburtsstandesamt dem zuständigen Nachlassgericht den Tod mit. Das Nachlassgericht nimmt dann die Testamentseröffnung vor.

**!** Bei schwierigeren Vermögens- und Familienverhältnissen oder bei Vorhandensein eines Betriebs, empfiehlt sich in jedem Fall, ein öffentliches Testament vor einem Notar zu errichten. Dieser zieht ggf. einen Steuerberater oder einen Fachanwalt für Erbrecht hinzu, um mögliche steuerliche Folgen der geplanten Nachlassaufteilung mit Ihnen zu erörtern und die von Ihnen gewünschte Regelung zu optimieren.

**So viel kostet ein öffentliches Testament:**

Wert des Nachlasses	Gebühr	Wert des Nachlasses	Gebühr
7.000 €	60 €	290.000 €	585 €
10.000 €	75 €	410.000 €	785 €
16.000 €	91 €	500.000 €	935 €
20.000 €	107 €	600.000 €	1.095 €
50.000 €	165 €	700.000 €	1.255 €
100.000 €	273 €	800.000 €	1.415 €
150.000 €	354 €	900.000 €	1.575 €
200.000 €	435 €	1.000.000 €	1.735 €

Für die amtliche Verwahrung des Testaments ist eine Gebühr von 75 € zu entrichten.

Stand Februar 2015



Die Gebühren verdoppeln sich, wenn ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet worden ist. Zusätzlich ist für die amtliche Verwahrung des Testaments noch einmal ein Viertel dieser Gebühr zu entrichten.

Lassen Sie sich von den Kosten nicht abschrecken. Ein korrekt und eindeutig abgefasstes Testament vermeidet Streit unter den Erben und erspart gerichtliche Auseinandersetzungen. Außerdem kann ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag den Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück im Nachlass vorhanden ist. Ihre Erben sparen dadurch Kosten.

#### Widerrufen, ändern, ergänzen.

Eine Änderung oder ein Widerruf ist beim privatschriftlichen Testament einfach. Sie können Passagen durch einen Nachtrag anpassen oder ganz widerrufen. Das Streichen von einzelnen Abschnitten ist problematisch, weil die Urheberschaft der Streichung oft nicht nachweisbar ist, was nach dem Tod häufig zu Streit führt. Sie müssen deswegen deutlich machen, dass Sie das Testament eigenhändig geändert oder ergänzt haben. Bei jeder Änderung ist Ihre Unterschrift und das Datum erforderlich.

Wurde das Testament durch Ihre Änderungen unübersichtlich, ist es sinnvoll, ein neues zu schreiben. Datum und Unterschrift nicht vergessen! Am besten, Sie vernichten Ihre früheren Testamente oder fügen in die Neufassung den Hinweis ein, dass mit diesem Testament alle früheren wirkungslos sind.

Möchten Sie ein öffentliches Testament ändern, können Sie auch dies grundsätzlich privatschriftlich tun. Bei komplexeren Sachverhalten und wegen der Wirkung des öffentlichen Testaments als Erbnachweis, empfiehlt sich die Beurkundung durch einen Notar. Sie müssen das öffentliche Testament jedoch nicht unbedingt aus der amtlichen Verwahrung zurücknehmen, die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt als Widerruf des gesamten Testaments. Also Vorsicht!

#### Das gemeinschaftliche Testament als Sonderform.

Ein gemeinschaftliches Testament können ausschließlich Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft errichten. Die gemeinsame Willensbekundung

der (Ehe-)Partner ist wegen der Wechselbezüglichkeit der Verfügungen nur eingeschränkt widerruflich oder einseitig abänderbar. Im Einzelfall ist ein fachmännischer Rat zu empfehlen. Wird die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden, verliert das gemeinschaftliche Testament seine Wirksamkeit. So lange beide (Ehe-)Partner leben, können sie – allerdings nur miteinander – das gemeinschaftliche Testament ändern oder widerrufen, wobei die gemeinsame Vernichtung der Urkunde dem Widerruf gleichsteht.

Ein (Ehe-)Partner allein kann diejenigen Teile des Testaments, die wechselbezüglich sind, nur durch eine notariell beurkundete Erklärung widerrufen. Diese ist dem anderen (Ehe-)Partner zwingend durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen, damit dieser von dem Widerruf erfährt. Stirbt ein (Ehe-)Partner, sind die wechselbezüglichen Verfügungen bindend geworden. Frühere, gemeinsam getroffene Entscheidungen sind vom überlebenden (Ehe-)Partner nicht mehr abzuändern. Er muss sich an die einmal getroffenen Vereinbarungen halten. Falls eine Bindung nach dem Tod des Erststerbenden nicht gewollt ist, muss dies bereits bei der Abfassung des gemeinschaftlichen Testaments berücksichtigt werden. Auch hier ist eine sachkundige Beratung durch einen Notar oder Fachanwalt für Erbrecht zu empfehlen.



### Das Berliner Testament.

Das Berliner Testament ist ein Sonderfall des gemeinschaftlichen Testaments. Hier setzen sich die Ehegatten auf den Tod des Erststerbenden gegenseitig zu Alleinerben ein. Darüber hinaus verfügen sie, dass das gesamte restliche Vermögen nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten an die gemeinsamen Kinder (Schlusserben) fallen soll. Damit ist der überlebende Ehegatte abgesichert. Er muss das Erbe nicht mit den Kindern teilen.

Durch das Berliner Testament entsteht eine Vermögensmasse, für die keine Verfügungsbeschränkung besteht. Es tritt also keine Vor- und Nacherbschaft ein. Der überlebende Ehegatte kann zu seinen Lebzeiten frei unter Lebenden und von Todes wegen verfügen. Der Überlebende kann jedoch keine unentgeltlichen Verfügungen zum Nachteil der Schlusserben vornehmen. Dies gilt insbesondere für Schenkungen, die dazu führen, dass die gemeinsam eingesetzten Schlusserben durch diese Schenkungen benachteiligt werden.

In der Form lässt sich das gemeinschaftliche Testament als privatschriftliches oder als öffentliches Testament errichten. Beim privatschriftlichen gilt, dass es von einem der beiden Ehegatten handschriftlich verfasst, aber von beiden unterschrieben sein muss. Der nur Unterzeichnende sollte zudem eine kurze Einverständniserklärung mit dem Inhalt des Testaments abgeben, z. B. „Das ist auch mein letzter Wille ...“.

Wird ein gemeinschaftliches Testament öffentlich (beim Notar) verfasst, fallen doppelte Notargebühren an, weil es sich rechtlich um zwei verschiedene letztwillige Verfügungen handelt.



Das Berliner Testament macht Kinder zu Erben des zuletzt sterbenden Elternteils. Damit schließt es die Kinder von der Erbfolge auf den Tod des zuerst sterbenden Elternteils aus. Die Kinder können Pflichtteilsansprüche geltend machen. Dies lässt sich nicht verhindern. Allerdings können Sie im Testament bestimmen, dass ein den Pflichtteilforderndes Kind samt seinen Abkömmlingen beim Tod des überlebenden Ehegatten ebenfalls nur noch den Pflichtteil erhält, von der Erbfolge des Überlebenden aber ausgeschlossen sein soll (Pflichtteilsstrafklausel).

### Steuerfalle Berliner Testament.

Das Berliner Testament hat einen gravierenden erbschaftsteuerlichen Nachteil: Der Nachlass ist ggf. zweimal zu versteuern (doppelter Erbfall) und das bei erhöhter Steuerprogression. Überschreitet der Nachlasswert die Erbschaftsteuerfreibeträge, muss der überlebende Ehegatte, der Alleinerbe wird, Erbschaftsteuer zahlen. Noch bedeutsamer ist: Die Freibeträge der Kinder gehen bei diesem ersten Erbfall verloren, da sie nicht erben.

Beim zweiten Erbfall, wenn die Kinder den letztversterbenden Ehegatten beerben, entsteht steuerrechtlich aus dem Vermögen des Erstversterbenden und dem Vermögen des Letztversterbenden immer progressionswirksam ein Gesamtvermögen. Das bedeutet: Die Kinder müssen bei einem entsprechend hohen Nachlasswert Erbschaftsteuer mit erhöhter Steuerprogression für den gesamten Nachlass zahlen. Ihnen steht hierfür aber nur noch der Freibetrag des zweiten Erbfalls zu.

Um diese zweifache Steuerbelastung zu umgehen, ist eine Gestaltungsform sinnvoll, die den überlebenden Ehegatten zwar absichert, aber eine zu starke Progression der Erbschaftsteuer bei seinem Nachversterben vermeidet. Dies lässt sich beispielsweise durch Anordnungen von Vermächtnissen für den ersten Erbfall erreichen. Noch besser ist es, durch Auflagen im Ehegattentestament zugunsten der Kinder Geld- oder Sachleistungen in Höhe der gesetzlichen Freibeträge anzuordnen. Die hier in Betracht kommenden Regelungen sind außerordentlich schwierig und sollten mit einem Notar oder Steuerberater erörtert und individuell ausgearbeitet werden.

Freibeträge und Steuersätze nach der Erbschaftsteuerreform.			
Steuerklasse und Freibeträge für	I	II	III
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ehegatte/eingetragener Lebenspartner 500.000 €</li> <li>■ Kinder (eheliche, nichteheliche, adoptierte), Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder 400.000 €</li> <li>■ Enkel, Urenkel 200.000 €</li> <li>■ Sonstige (Eltern, Großeltern bei Erwerb von Todes wegen) 100.000 €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eltern, Großeltern bei Zuwendungen unter Lebenden, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft 20.000 €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sonstige 20.000 €</li> </ul>
Steuersatz bei geerbtem Vermögen über Freibetrag bis			
75 000 €	7 %	15 %	30 %
300 000 €	11 %	20 %	30 %
600 000 €	15 %	25 %	30 %
6 Mio. €	19 %	30 %	30 %
13 Mio. €	23 %	35 %	50 %
26 Mio. €	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %
Freibetrag für andere bewegliche körperliche Gegenstände (z.B. Auto, Yacht)	12 000 €	12 000 €	12 000 €
Freibetrag für Hausrat	41 000 €		

Stand Februar 2015

### Vorteile für selbst genutztes Wohneigentum.

Für Ehegatten bleibt im Todesfall die selbst genutzte Immobilie erbschaftsteuerfrei, sofern das Objekt mindestens 10 Jahre weiter selbst genutzt wird. Diese Regelung gilt unabhängig vom Wert der Immobilie.

Auch Kinder zahlen keine Erbschaftsteuer, wenn sie die geerbte Immobilie mindestens 10 Jahre lang selbst bewohnen, die Immobilie in dieser Zeit nicht vermieten und nicht verkaufen und wenn die Wohnfläche nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt.



## Organ- und Gewebespende bzw. Bestattungsverfügung.

### Organ- und Gewebespende.

Viele Menschen haben Probleme, sich für oder gegen eine Organspende zu entscheiden. Eine eigene Entscheidung zu treffen ist aber wichtig. Möglicherweise müssen dies ansonsten Ihre Angehörigen übernehmen.

### Organspendeausweis.

Es ist zu empfehlen, die eigene Entscheidung in einem Organspendeausweis festzuhalten. Den Ausweis sollten Sie möglichst bei den Personalpapieren bei sich tragen. Mit dem Organspendeausweis kann jeder Einzelne seine Persönlichkeitsrechte wahrnehmen. Die Angehörigen werden in einer ohnehin sehr belastenden Situation von einer schwerwiegenden Entscheidung entlastet.

In einem Organspendeausweis ist es möglich, generell das Einverständnis zur Organ- und Gewebespende zu erteilen, auf bestimmte Organe oder Gewebe einzuschränken oder einer Organ- und Gewebespende zu widersprechen.

Über

<http://www.organspende-info.de/organspendeausweis> können Sie einen Organspendeausweis herunterladen, bestellen oder interaktiv erstellen.

### Keine Entscheidung auf Lebenszeit.

Mit einem Organspendeausweis legen Sie sich nicht endgültig fest. Ändert sich die eigene Einstellung zur Organ- und Gewebespende, ist lediglich die alte Erklärung zu vernichten. Auf einem neuen Ausweis kann die geänderte Einstellung festgehalten werden. Sinnvoll ist es, die Angehörigen oder eine Vertrauensperson über den geänderten Entschluss zu informieren.

### Bestattungsverfügung.

Das Leben ist bekanntlich endlich. Verständlicherweise beschäftigen sich viele Menschen nicht zu Lebzeiten damit, was mit ihren sterblichen Überresten geschehen soll. Angehörige haben es in solchen Momenten doppelt schwer: Nicht nur, dass sie mit dem Verlust eines lieben Menschen klarkommen müssen. Nein, Gesetze zwingen sie dazu, im Rahmen bestimmter Fristen auch eine Bestattung zu organisieren. Das fällt den Trauernden oft sehr schwer, da sie häufig keine oder nur vage Kenntnisse über die Vorstellungen und Wünsche des Verstorbenen haben.

Mit einer Bestattungsverfügung werden den Angehörigen im Trauerfall die schwierigen Fragen zur Art und Weise der Bestattung abgenommen. In der Bestattungsverfügung sind die individuellen Wünsche des Verstorbenen geregelt. Die Verfügung beantwortet alle wichtigen Fragen nach der gewünschten Bestattungsart und den Ort der letzten Ruhe.

Zu empfehlen ist, die Bestattungsverfügung schriftlich festzuhalten und sich zum Beispiel von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen.





## Wichtige Adressen und Telefonnummern

### Kinder

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Geschwister

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Eltern

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:



## Enkel

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

## Betreuer/in laut Betreuungsverfügung

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

## Bevollmächtigte/r laut Vorsorgevollmacht

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

## Arbeitgeber

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Hausarzt/Facharzt

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Pfarrer/Pfarramt

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Nahestehende Freunde, Personen, Einrichtungen

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Nahestehende Freunde, Personen, Einrichtungen

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Steuerberater

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Vermieter

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Öl-/Gaslieferant

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Stromlieferant

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Wasserwerk

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

### Abonnements und Mitgliedschaften

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

### Vorsorgeverfügung für Haustiere

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

### Kreditkartenunternehmen

### Passwörter

### Sonstiges

## Checkliste „Krankheit und Pflegebedürftigkeit“.

### Stationäre Zusatzversicherung

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen  Freie Arztwahl/Chefarztbehandlung

Unterbringung im  Einbettzimmer

Differenzkosten für freie Krankenhauswahl

Zweibettzimmer

### Kranken-Zusatzversicherungen

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

### Wünsche für den Krankheitsfall

Wenn es möglich ist, möchte ich in folgendes Krankenhaus zur Behandlung eingewiesen werden:

### Pflegeversicherungen

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

### Wünsche für den Krankheitsfall

Auch wenn meine Krankheit oder mein Gebrechen so schwer ist, dass ich nicht mehr eigenständig in meinen vier Wänden wohnen kann, möchte ich, solange es für meine Angehörigen zu vertreten ist, daheim versorgt werden. Ich war schon in Kontakt mit folgenden ambulanten Pflegediensten:

Sollte der Fall eintreten, dass es aufgrund meiner Krankheit oder meiner Gebrechen nicht mehr möglich ist, dass ich zuhause weiterleben kann, so kommen für mich unten genannte Pflegeheime in Betracht:

**Hinweis:** Die Versicherungsscheine mit den jeweils vereinbarten Leistungen sind im Versicherungsordner abgelegt.



## Checkliste „Private und gesetzliche Vorsorge“.

Unfallversicherung	
Versichert bei	<input type="text"/>
Vertragsnummer	<input type="text"/>
Versicherte Leistungen	<input type="text"/>

---

Berufsunfähigkeitsversicherung	
Versichert bei	<input type="text"/>
Vertragsnummer	<input type="text"/>
Versicherte Leistungen	<input type="text"/>

---

Sterbegeldversicherung	
Versichert bei	<input type="text"/>
Vertragsnummer	<input type="text"/>
Versicherte Leistungen	<input type="text"/>

---

Lebens-/Rentenversicherungen	
Versichert bei	<input type="text"/>
Vertragsnummer	<input type="text"/>
Versicherte Leistungen	<input type="text"/>

---

Betriebliche Altersversorgung	
Versichert bei	<input type="text"/>
Vertragsnummer	<input type="text"/>
Versicherte Leistungen	<input type="text"/>

---

Gesetzliche Rentenversicherung/berufsständische Versorgungseinrichtung/Beamtenversorgung	
Versichert bei	<input type="text"/>
Vertragsnummer	<input type="text"/>
Versicherte Leistungen	<input type="text"/>

# Patientenverfügung.

Ich, .....

geboren am: ..... in: .....

wohnhaft in: .....

habe mich über die medizinische Situation und rechtliche Bedeutung einer Patientenverfügung informiert. Ich erkläre, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte zu sein. Die nachstehenden Erklärungen sind kein allgemeiner Verzicht auf die mir vertraglich zustehenden ärztlichen Behandlungen.

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, erkläre ich als Anweisung für die mich behandelnden Ärzte folgendes:

Bei schwerstem körperlichen Leiden oder Verletzungen, Dauerbewusstlosigkeit sowie fortschreitendem geistigen Verfall, auch vor dem Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit und vor Eintritt des eigentlichen Sterbevorgangs ohne Aussicht auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung, wünsche ich **keine**

- lebenserhaltenden Maßnahmen (wie z. B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Medikamente). Bereits begonnene Maßnahmen sollen abgebrochen werden.
- Ernährung durch Magensonde und Magenfistel.
- Antibiotika bei fieberhaften Begleitinfekten.

Ich wünsche

- bestmögliche Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen. Eine eventuell damit verbundene Lebensverkürzung nehme ich in Kauf.
- geistlichen Beistand durch

.....  
Name, Vorname

.....  
Adresse

.....  
Telefon

Benachrichtigt werden sollen

- mein Hausarzt

.....  
Name, Vorname

.....  
Praxisadresse

.....  
Telefon

- folgende Personen

.....  
Name, Vorname

.....  
Adresse

.....  
Telefon

.....  
Name, Vorname

.....  
Adresse

.....  
Telefon

Ich bin mit einer Obduktion zur Befundklärung

einverstanden

nicht einverstanden

Ich bin mit einer Organentnahme

einverstanden

nicht einverstanden

Die in dieser Verfügung getroffenen Entscheidungen sind das Ergebnis gründlicher Überlegungen. Sie entsprechen meiner generellen ethischen Grundeinstellung. Ich bitte die behandelnden Ärzte, diese Patientenverfügung als verbindlich anzunehmen und entsprechend meinen Wünschen zu handeln. Andere Entscheidungen kommen für mich nicht in Frage.

Für den Fall, dass ein Betreuer für mich bestellt wird, ist dieser ebenfalls an diese Erklärung gebunden. Meine in dieser Patientenverfügung abgegebenen Erklärungen gelten dann als Betreuungsverfügung.

Als Betreuer schlage ich vor:

.....  
Name, Vorname

.....  
Adresse

.....  
Telefon

Ich erwarte, dass mein Betreuer meinen Willen respektiert und durchsetzt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Die nachfolgend benannten Zeugen bestätigen, dass ich diese Patientenverfügung im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte erstellt habe:

.....  
Name, Vorname

.....  
Adresse

.....  
Telefon

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Zeuge)

.....  
Name, Vorname

.....  
Adresse

.....  
Telefon

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Zeuge)

# Betreuungsverfügung.

Ich, .....

geboren am: ..... in: .....

lege hiermit Folgendes fest für den Fall, dass ich mich durch Krankheit, Behinderung oder Unfall nicht mehr um meine Angelegenheiten kümmern kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss:

Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:

.....  
Name, Vorname Geburtsdatum

.....  
Adresse

Falls die vorgenannte Person die Betreuung nicht übernehmen kann, soll folgende Ersatzperson bestellt werden:

.....  
Name, Vorname Geburtsdatum

.....  
Adresse

Als Betreuerin/Betreuer möchte ich auf keinen Fall:

.....  
Name, Vorname Geburtsdatum

.....  
Adresse

Der Betreuer/die Betreuerin soll für

alle Aufgabenkreise, in denen die Anordnung einer Betreuung erforderlich wird, tätig werden.

folgende Aufgabenkreise zuständig sein:

- Vermögensangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Persönliche Angelegenheiten

Ich habe an meine Betreuerin/meinen Betreuer folgende Wünsche, die bei der Wahrnehmung meiner Interessen zu beachten sind:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Ort, Datum Unterschrift

# Vorsorgevollmacht.

Ich, .....

geboren am: ..... in: .....

wohnhaft in: .....

erteile ohne Zwang und aus freiem Willen nachstehende Vollmacht.

Als Bevollmächtigten bestimme ich:

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Adresse

Falls die vorgenannte Person die Aufgabe nicht übernehmen kann, bestimme ich als Ersatzperson:

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Adresse

Der Bevollmächtigte soll mich in Vermögensangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise vertreten und meine Rechte wahren. Die Vollmacht dient der Vermeidung einer Betreuung und geht der Anordnung einer Betreuung vor.

Die Vollmacht bleibt gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte. Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen des Betreuers. Wird für die Rechtsgeschäfte, für die der Bevollmächtigte keine Vertretungsvollmacht hat, ein Betreuer bestellt, bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen. Die Vollmacht bleibt über den Tod hinaus wirksam.

## 1. Vermögensangelegenheiten

Der Bevollmächtigte hat das Recht

- über meine Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände für mich anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen,
- Verbindlichkeiten für mich einzugehen,
- einen Heimvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung für mich abzuschließen,
- geschäftsähnliche Handlungen für mich vorzunehmen, z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen,
- mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen,
- in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

## 2. Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist berechtigt

- meinen Aufenthaltsort zu bestimmen, vor allem die eventuelle Unterbringung in einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in ein Krankenhaus,
- über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden, wie z. B. das Anbringen von Bettgittern und Gurten,
- über meine Gesundheitsangelegenheiten zu entscheiden, z. B. Einwilligung bei Operationen und sonstige ärztliche Maßnahmen,
- meine Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen durch die mich behandelnden Ärzte einzuholen.

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Eine Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

Sollten Teile dieser Vollmacht rechtlich unwirksam sein, soll sich nichts an der Wirksamkeit der restlichen Teile ändern.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Vollmachtgebers

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bevollmächtigten

Die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers wird hiermit beglaubigt

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Notars

## Pflegeverfügung.

Ich, .....

geboren am: ..... in: .....

wohnhaft in: .....

verfüge folgendes:

- Ich bin damit einverstanden, dass ich in ein Pflegeheim verlegt werde, wenn ich vollständig pflegebedürftig bin. Das Pflegeheim ist sorgfältig auszuwählen.
- Ich möchte so lange als möglich zu Hause gepflegt werden. Wenn die Pflege für meine Angehörigen und Pflegedienste unzumutbar schwierig und aufwendig wird, bin ich damit einverstanden, in ein Pflegeheim verlegt zu werden.
- Ich bin damit einverstanden, dass ich durch technische Hilfsmittel (z. B. Kameras, Mikrofone, Sensoren, Navigationsgeräte etc.) überwacht werde. Vorausgesetzt, mein Bevollmächtigter/meine Bevollmächtigte hat dies angeordnet und gebilligt. An der Maßnahme soll Pflegefachpersonal mitwirken.
- Nicht einverstanden bin ich mit einer „Totalüberwachung“ ohne Rücksicht auf meine Intimsphäre und meine Menschenwürde. Auch wenn sich dadurch ein Risiko für meine Gesundheit und mein Leben ergeben sollte.
- Mit freiheitsentziehenden Schutzmaßnahmen im häuslichen Bereich (z. B. Bettgitter, Sitzgurte, Schutzdecken) bin ich einverstanden. Vorausgesetzt, mein Bevollmächtigter/meine Bevollmächtigte ordnen dies an, um mich vor einer Gefährdung meiner Gesundheit oder meines Lebens zu schützen.
- Nehmen Pflegedienste freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen vor, hat dies das Betreuungsgericht zu genehmigen.
- Ich bin damit einverstanden, dass technische Vorrichtungen installiert werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen. Vorausgesetzt, ich kann dadurch in meiner Wohnung bleiben oder die Tätigkeit der mich pflegenden Personen wird erleichtert.
- Für technische Maßnahmen, mit denen die häusliche Pflege unterstützt und erleichtert wird, soll mein Vermögen eingesetzt werden – soweit die Kosten nicht durch Sozialleistungen zu decken sind.
- Meine Pflegeverfügung gilt entsprechend für einen gesetzlichen Betreuer, der vom Gericht bestellt wird. Für den Fall, dass mein Bevollmächtigter/meine Bevollmächtigte die Vollmacht nicht ausüben kann oder will.

Diese Verfügung habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte aus freien Stücken verfasst. Dies bestätigt mit seiner Unterschrift mein Hausarzt, mit dem ich die Verfügung besprochen habe.

.....  
Name des Hausarztes

.....  
Anschrift

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Hausarztes

Ändert sich meine Meinung über die Art und Weise, wie ich gepflegt werden möchte, Sorge ich dafür, dass mein geänderter Wille erkennbar zum Ausdruck kommt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der verfügenden Person

## Bestattungsverfügung.

Ich, .....

geboren am: ..... in: .....

wohnhaft in: .....

verfüge folgendes:

Ich wünsche mir eine

Erdbestattung

Feuerbestattung

Seebestattung

Flugbestattung

Baumbestattung in folgender Einrichtung:  
.....

Ich möchte

eine Bestattungsfeier

keine Bestattungsfeier

eine Bestattungsfeier im engsten Familienkreis

eine Bestattungsfeier mit Freunden und Bekannten

keinen Blumenschmuck

nach der Bestattung soll ein Trauermahl stattfinden

keinen religiösen Beistand

Kirchenbeistand der folgenden Kirche:  
.....

Es soll keine Musik zu meiner Bestattungsfeier gespielt werden

Es soll folgende Musik gespielt werden:  
.....

kein Grabmal

ein Grabmal nach den Wünschen meiner Angehörigen

keine Zeitungsanzeige

eine Zeitungsanzeige mit folgendem Text:  
.....

keine Trauerkarten

Trauerkarten folgender Art:  
.....

dass folgendes Bestattungsinstitut beauftragt wird:  
.....





Beruhigend, jemanden zu haben, auf den  
man sich felsenfest verlassen kann.



Württembergische Versicherung AG  
[www.wuerttembergische.de](http://www.wuerttembergische.de)